









































































































































































	Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden (§18 HebStPrV). Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung legt die antragsstellende Person den bisherigen Tätigkeitsnachweis nach §12 HebStPrV vor; zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfüllt werden können. Der vollständige Nachweis nach § 12 HebStPrV muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingeschrieben werden. Sie gilt ab dem Wintersemester 2024/2025 auch für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingeschrieben wurden, soweit sie Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der Universität Münster vom 27.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.04.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s